

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 31. Mai.

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1133 das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungskroffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8407 das Gesetz, betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten. Vom 21. April 1876.

Nr. 8408 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnverbandes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. R. Vom 3. Mai 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Dritter Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848.

A.

Die §§ 5 und 17 des Reglements für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 5. Kein Auktionator darf ohne Genehmigung der Königl. Regierung Handelsgeschäfte betreiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Die Genehmigung erfolgt in der Regel nur auf Widerruf und überhaupt nicht in Beziehung auf den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Getränken, des Trödels und des Pfandleihergeschäfts.

§ 17. Wenn der Auktionator die Ueberzeugung gewinnt, daß Kauflustige Verabredungen getroffen haben, um Mehrgebote zu hindern, so darf er nur, wenn der Extrahent die Fortsetzung ausdrücklich verlangt, mit solcher vorgehen. Andernfalls hat er die Auktion abzubrechen.

B.

Der § 20 (Absatz 5) desselben Reglements und der Nachtrag vom 21. Dezember 1856 werden, insoweit sie die Gewährung von Vorschüssen auf Kaufgelder betreffen, aufgehoben.

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Juni 1876.

C.

An Stelle der im § 7 der Gebühren-Taxe vom 15. August 1848 bestimmten Reisekosten und Entfernungen (15 Sgr. für jede Meile — $\frac{1}{4}$ Meile) treten der Satz von 40 Pf. für das Kilometer die Entfernung von 2 Kilometern.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

2) **Bekanntmachung,**
betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen aber nicht wieder auszugeben.

2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich Preussischen General-Staats-Kasse, den Königlich Preussischen Regierungsbeziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Centralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Berlin, den 18. Mai 1876.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Sering. Rötger.

3) **Bekanntmachung**

Packetverkehr mit Ostindien.

Die Zollverhältnisse machen es nöthig, daß bei Packetsendungen nach Ostindien, welche der Post zur Beförderung übergeben werden, der Inhalt nicht allein in den zugehörigen Zolldeklarationen, sondern überein-

stimmend auch auf den Begleitadressen, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet sei.

Berlin W., den 20. Mai 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisensfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militär-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bedorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einftigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5. Die Füsilier der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militairischen Gesetzen.
6. Der in der Unteroffizier-Schule Einzustellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 m. 57 cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen

Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilier der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.
10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Drts, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisensfels und Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-Scheins, persönlich zu melden.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Vakanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein ertheilt.
Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.
Nach Ertheilung des Annahmescheins, tritt der Freiwillige, in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.
Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuthellung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule, sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.
12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen finden alljährlich zweimal, und zwar

bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weiskensfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanz in die Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weiskensfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

- 13. Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit, eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 10 Meilen, bezw. 10 Meilen von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Berlin, den 9 Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 5) An Stelle des in der Stadt Culmsee, Kreis Thorn, am 3. Juli d. J. anberaumten Kram-, Vieh- und Pferdemarktes wird der dort unter dem Hindvieh herrschenden Lungenseuche wegen an diesem Tage nur ein **Kram- und Pferdemarkt** stattfinden.

Marienwerder, den 24. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 6) In dem dieser Nummer als Beilage beigefügten Verzeichniß vom 7. April cr. werden die in den letzten Beziehungen ausgelooften und die in den früheren Beziehungen herausgekommenen jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen, veröffentlicht.

Marienwerder, den 27. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 7) Unter den Pferden des Rättners Johann Raßlawski zu Niezywienc, Kreises Strazburg, ist die Roggkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 16. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 8) Unter Abänderung unserer Bekanntmachung in Nr. 19 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß diejenigen evangelischen Lehrer, welche sich um die zum 1. f. Mts. vakante Lehrerstelle in Ostrowo, Kreis Konig, bewerben wollen, sich nicht bei dem Kreis-Schulinspektor Pfarrer Fielitz zu Diche sondern bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Pfarrer Bußke in Tuchel zu melden haben.

Marienwerder, den 23. Mai 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 9) Durch die Zurückversetzung des Kreisstierarztes Baudius in den Kreis Osterode ist die Kreisstierarzt-Stelle des Kreises Pr. Holland wieder vakant.

Wir fordern deshalb qualifizierte Bewerber um diese Stelle auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs

bis zum 1. Juli cr.

bei uns zu melden.

Königsberg, den 19. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten hat den Königl. Landrath Nollau zu Gnesen auf seinen Antrag von seinen Funktionen als Commissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Gnesen entbunden und an dessen Stelle den Königl. Commissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Posen, Ober-Regierungs-Rath Freiherrn v. Massenbach, auf Grund der §§ 6 und 9 sequ. sowie des § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zugleich zum Kommissarius ernannt, um innerhalb der Diözese Gnesen das dem erzbischöflichen Stuhle von Gnesen und Posen gehörige, und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Zugleich ist der Königliche Regierungs-Rath Berkuhn zu Posen zum ständigen Vertreter des Königl. Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in den Diözesen Gnesen und Posen bestellt worden.

In Gemäßheit des § 11 des angeführten Gesetzes bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsthätigkeit des Königlichen Ober-Regierungs-Raths Freiherrn v. Massenbach, als Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Gnesen mit dem 15. d. Mts. begonnen hat.

Posen, den 19. Mai 1876.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung.

Wegner.

11) Bekanntmachung.

Im direkten internationalen Personen-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Königsberg, Eydtkuhnen, der Station St. Petersburg der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn, der Station Riga der Riga-Dünaburger Eisenbahn, der Station Warschau der Warschau-Wiener- und Warschau-Bromberger Eisenbahn einerseits, und beziehungsweise den Stationen Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende, London via Ostende, London via Calais und Paris des Belgisch-Französischen Eisenbahn-Verbandes über die Route Stendal-Cöln-Herbesthal andererseits; so wie im direkten Personen-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen

Bromberg, Danzig, Königsberg, Cyditkühnen und der Station St. Petersburg der St. Petersburg-Warschauer Eisenbahn einerseits, und beziehungsweise den Stationen Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln des Berlin-Cölnener Eisenbahnverbandes via Stendal andererseits, gelangen vom 1. Juli cr. ab anderweite, zum größten Theile erhöhte Fahrpreise zur Erhebung, auch wird die Gepäcüberfracht in dem letztgedachten Verkehr von demselben Tage ab excl. zwischen St. Petersburg und Cöln, für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäcüberfracht für je 5 Kilogramm beträgt.

Das Nähere hierüber ist bei den Billet- resp. Gepäc-Expeditionen der vorbezeichneten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 20. Mai 1876.
Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

12) Der Kantor Lange aus Solbau ist als ordentlicher Lehrer des Schullehrer-Seminars in Tuchel definitiv angestellt worden.

Im Kreise Flatow sind ernannt:

- a) der Domainenpächter Siwert in Slamianowo zum Amtsvorsteher für den 10. Bezirk (Buntowo),
- b) der Domainenpächter Jaedel in Buntowo zu dessen Stellvertreter,
- c) der Guts-Besitzer Ahlers in Gr. Zirkwitz zum Amtsvorsteher für den 19. Bezirk (Gr. Zirkwitz),
- d) der Guts-Besitzer Behnke in Gr. Zirkwitz zu dessen Stellvertreter.

Dem kommissarischen Amtsvorsteher Reinicke zu Karzyn ist die Polizeianwaltschaft für die ländlichen Ortschaften im Gerichtstagsbezirk Bruß übertragen.

Der kommissarische Amtsvorsteher Stelter in Bruß ist von der Verwaltung der Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Lesno, Widno, Win-

dorp, Bruß, Gr. Chelm, Czapiewitz, Czarnowo, Czistowo, Zalesie, Mentzikal, Schwornigatz und Glomoczewitz enthoben und dieselbe bis auf Weiteres dem königl. Kreis-Schulinspektor Uhl in Konig übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Albert Felix Scheidner zu Thorn ist zum besoldeten Stadtrath und Syndikus der Stadt Thorn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Bürgermeister Zimmer in Löbau ist die Polizeianwaltschaft für die ländlichen Ortschaften im Bezirke des dortigen Kreisgerichts übertragen.

Dem Bürgermeister Paetsch in Straszburg ist die Polizeianwaltschaft für die ländlichen Ortschaften im Bezirke des dortigen königlichen Kreis-Gerichts übertragen.

Erledigte Schulstellen.

13) Die 2. evangelische Schullehrerstelle zu Kl. Tromnau wird zum 1. Juni cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominitum Kl. Tromnau zu.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Hohenstein, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Rittergutsbesitzer Honig zu Hohenstein zu.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Lunau, Kreis Kulm, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Schulvorstand zu Kl. Lunau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lichtfelde, Kreis Stuhm, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstand von Lichtfelde zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelosten Kreisobligationen und der öffentliche Anzeiger Nr. 22).